INFORMATIONSBRIEF [01/2019]
DER CHRISTLICHEN LIBERALEN E.V.

Christliche Liberale

Inhalt

1 Editorial

2 Geistliches Wort von Jörg Diehl

4 Abtreibungsdebatte um den §219a

6 Evangelische Kirche Mitteldeutschlands zu Tempo 130

7 Politische Perspektiven auf Missbrauch in der Kirche

8 Christenverfolgung—und was die AFD aus dem Thema macht

10 Organspende in der Diskussion

11 Gerichtsurteil Bayern: Kopftuchverbot Richterinnen

12 Bericht zur Moscheesteuer

14 Ablösung von kirchlichen Staatsleistungen

Editorial

Ostern 2019

Liebe Mitglieder der Christlichen Liberalen,

sehr geehrte Damen und Herren!

Der Vorstand der Christlichen Liberalen wünscht Ihnen und Ihren Familien recht herzlich ein frohes und gesegnetes Osterfest.

In diesem Infobrief möchten wir Sie teilhaben lassen an den politischen Diskussionen, die für uns von Interesse sein könnten. Wie Sie sicher in den Medien verfolgt haben, war der §219a, der Werbung für Abtreibungen untersagt, ein kontroverses Thema im Bundestag. Für die Bundestagsfraktion der FDP war dies Anlass, sich mit dem Thema zu befassen. Auch über die Frage, wie Organspenden zu regulieren sind, und die Aufarbeitung der Missbrauchsskandale in der Katholischen und Evangelischen Kirche berichten wir in dieser Ausgabe.

Dass ausgerechnet die AfD sich in einem Antrag im Bundestag der weltweiten Verfolgung von Christen annimmt, ist ein guter Grund, das Thema differenziert zu betrachten. Weiterhin beleuchtet Jörg Diehl im Geistlichen Wort die Ostergeschichte als eine der Emanzipation und berichtet in einem weiteren Artikel von unserem interessanten Gespräch mit Seyran Ates, der Rechtsanwältin und Gründerin der liberalen Ibn-Rushd-Goethe-Moschee in Berlin Alt-Moabit.

Wir möchten diese Gelegenheit mit diesem Infobrief nutzen, um auf unseren Stand beim Kirchentag hinzuweisen! Hier sind noch verschiedene „Schichten“ zu besetzen. Details finden Sie auf Seite 15. Jörg Diehl freut sich auf Ihre freiwillige Meldung an joerg.diehl@christliche-liberale.de

Das nächste Treffen der Christlichen Liberalen wird am 30. Juni in Weinsberg stattfinden. Sie können sich schon auf ein dichtes Programm mit einer „Quer-Feld-Wein-Wanderung“ freuen!

Pascal Kober, MdB
1.Vorsitzender

Das geistliche Wort

Von Jörg Diehl

Von der Auferstehung Jesu, dem leeren Grab und der Aufregung, ja geradezu dem Schrecken, dem Entsetzen und einer panischen Angst dar ob, berichten alle vier Evangelien in unterschiedlicher dramaturgischer Gestaltung. Der Evangelist Lukas schildert die Ereignisse in sachlich-nüchternen Diktion (Lukas 24, 1-12):

1 Aber am ersten Tag der Woche sehr früh kamen sie zum Grab und trugen bei sich die wohlriechenden Öle, die sie bereitet hatten. 2 Sie fanden aber den Stein weggewälzt von dem Grab 3 und gingen hinein und fanden den Leib des Herrn Jesus nicht. 4 Und als sie darüber ratlos waren, siehe, da traten zu ihnen zwei Männer in glänzenden Kleidern. 5 Sie aber erschraken und neigten ihr Angesicht zur Erde. Da sprachen die zu ihnen: Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten? 6 Er ist nicht hier, er ist auferstanden. Gedenkt daran, wie er euch gesagt hat, als er noch in Galiläa war 7 und sprach: Der Menschensohn muss überantwortet werden in die Hände der Sünder und gekreuzigt werden und am dritten Tage auferstehen. 8 Und sie gedachten an seine Worte. 9 Und sie gingen wieder weg vom Grab und verkündigten das alles den Elf und allen andern Jüngern. 10 Es waren aber Maria Magdalena und Johanna und Maria, des Jakobus Mutter, und die andern Frauen mit ihnen; die sagten das den Aposteln. 11 Und es erschienen ihnen diese Worte, als wär's Geschwätz, und sie glaubten ihnen nicht. 12 Petrus aber stand auf und lief zum Grab und bückte sich hinein und sah nur die Leinentücher und ging davon und wunderte sich über das, was geschehen war.

Das *leere Grab* im Zusammenhang mit dem Tod Jesu – was wurde darüber nicht schon alles geschrieben und spekuliert! Die Auferstehungsberichte seien als psychologische Phänomene zu entlarven, die Behauptung von der Auferweckung Jesu sei deshalb schlicht eine Falschmeldung. Die Verehrung eines Gekreuzigten hat dem Christentum bereits in der Antike Unverständnis und Spott eingebracht. Der heidnische Philosoph Celsus aus dem 2. Jahrhundert tat die Nachricht vom leeren Grab als Frauengeschwätz ab.

Insbesondere die sogenannte „Scheintod-Theorie“ erfreute sich im 18. und 19. Jahrhundert rationalistischer Beliebtheit und gebar eine wundersame Theorie, die „Indien“- bzw. „Kaschmirtheorie“: Jesus sei schwerverletzt mit Frau, Kind und Kegel über die Seidenstraße nach Indien geflohen, habe sich dort eines angenehmen Lebens erfreut und sei dort gestorben. Ende gut, alles gut. Und wenn sie nicht gestorben sind, so leben sie noch heute. So enden Märchen.

Das *leere Grab*, das die Frauen am „ersten Tag der Woche“, nach dem Sabbat und in der christlichen Tradition am Ostersonntag vorfanden, stellt nun in der Tat eine Herausforderung und eine Zumutung an Vernunft *und* Glauben dar: die Auferstehung Jesu, die Auferweckung eines Toten, ist eine sperrige Vorstellung, die heute wie damals Kopfschütteln, Unverständnis und Spott hervorruft – bildlich in einem römischen Graffiti aus dem 2. Jahrhundert auf den Punkt gebracht: der gekreuzigte Jesus wird als Esel angebetet.

Fakt ist: Das Grab war leer. Das berichten alle vier Evangelisten übereinstimmend. Damit könnte die Geschichte zu Ende sein. Fakt ist aber auch, dass es für die Frauen, die den Leichnam mit Öl und teuren Gewürzen salben wollten, nicht vorbei ist – sozusagen war für sie das Glas halb voll und nicht halb leer. Für die Männer, die Jünger, war das Glas wohl schon ziemlich leer. Sie verschanzten sich in ihren Wohnungen, wahr-

scheinlich aus Angst, in der Öffentlichkeit als Anhänger des zum Tode Verurteilten wahrgenommen zu werden und dadurch nicht geringe Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen zu müssen.

Doch zurück zu den Frauen. Trotz des Schreckens (Lukas), der sie angesichts des leeren Grabes erfasste, trotz der Furcht (Matthäus), trotz des Entsetzens, das sie erfasste (Markus) finden sie den Mut und die Kraft, die Botschaft des Engels von der Auferstehung Jesu den sich verschanzt habenden Männern mitzuteilen: *„Sie eilten voll Furcht und großer Freude zu seinen Jüngern, um ihnen die Botschaft zu verkünden"* (Matthäus, 28,8).

Frauen werden zu den ersten Boten der Auferstehung, indem sie *mündig* werden, Herz und Verstand zusammen nehmen, den Mut aufbringen, ihren *Mund* aufzutun und den ängstlichen, kleinmütigen – also mutlosen – Männern das Ungeheuerliche mitzuteilen.

An Ostern wird von vielen Kanzeln der Gruß an die Menschen ausgesendet: *„Der Herr ist auferstanden. Er ist wahrhaftig auferstanden!"* Ja, dem ist so: Er ist wahrhaftig auferstanden in dem Mut, der Courage, der Freude trotz der Furcht der Frauen, dem Leben und der Zukunft mehr Bedeutung zu geben als dem Tod und der Vergangenheit. Mit einem Zeitzünder vergleichbar und damit verzögert wird schließlich auch bei den Jüngern die Botschaft zünden.

Ostern, die Auferstehung Jesu, ist eine *Emanzipations- und Freiheitsgeschichte:* Menschen machen sich auf und vertrauen, den neuen Wegen, auf die sie gestellt werden*': „Die Tore stehen offen. Das Land ist hell und weit"*, wie es in einem Kirchenlied heißt. Bis dato war Emanzipation eine männliche Angelegenheit: Der römische Hausvater entließ den Sohn aus der väterlichen Gewalt oder der Patron lies einen Sklaven frei. Mit Ostern und seiner Auferstehungsbotschaft wird die Welt und ihre Koordinaten neu vermessen und es findet eine „Umwertung der alten Werte statt" oder wie es Paulus im Brief an die Galater formuliert: ***Wir alle sind zur Freiheit berufen, denn wir alle sind „einer" in Christus: „Es gibt nicht mehr Juden und Griechen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau"*** (Galater5,13, Galater 3,28).

Ostern und seine Auferstehungsbotschaft stellen einen Paradigmenwechsel dar: Nichts ist mehr, wie es bisher war. ***Genau das symbolisiert das leere Grab: Das Alte ist vergangen, siehe ich mache alles neu***. Das Neue ist die Zusage, das Versprechen, die Hoffnung und auch die glaubende Gewissheit, dass es Leben trotz und nach dem Tod gibt und geben wird. Die Frauen am leeren Grab sind hierfür überzeugende und glaubwürdige Zeugen – und einer „Indien- bzw. Kaschmirtheorie" bedarf es nun endgültig nicht mehr.

Ein Hinweis an dieser Stelle zum Thema „Frauen, Quote, Mitbestimmung": anbei ein lesenswerter, sicherlich auch kontroverse Diskussionen evozierender, Artikel von Dr. Reinhard K. Sprenger in der NZZ , *Neue Zürcher Zeitung*, vom 7.3.19: *„Respektiert ihr Frauen? Dann hört auf mit dem Frauenzählen!"*

Debatte um den § 219a Strafgesetzbuch

von Pascal Kober

Der Deutsche Bundestag debattierte kürzlich über die Abschaffung des Straftatbestands der „Werbung für den Schwangerschaftsabbruch“. Linke, Grüne und auch die FDP hatten Gesetzentwürfe zur Abschaffung des entsprechenden § 219a in den Deutschen Bundestag eingebracht, letztlich setzten sich jedoch die Koalitionsfraktionen durch, welche für eine weniger weitreichende Entschärfung des in Frage stehenden Paragraphen plädiert hatten.

„Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (…) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs (…) anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(§ 219a StGB)

Das Werbeverbot soll gewährleisten, dass Frauen in Notsituationen Informationen in einem sicheren und regulierten Umfeld, nämlich im Rahmen der Beratung, übermittelt werden, und zwar von Personen, die keinerlei eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Ausgang der Entscheidung haben. Entzündet hatte sich die Debatte daran, dass Anti-Abtreibungsaktivisten Ärzte, welche einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen und diese Tatsache auf ihren Webseiten selbst in äußerst neutraler Form bekanntmachen, mit Berufung auf den Paragraphen 219a verklagt hatten. Insbesondere die Verurteilung einer Ärztin aus Gießen hatten dann wiederum verschiedene Parteien und Organisationen zum Anlass genommen, sich für eine Abschaffung des § 219a einzusetzen.

Der Schwangerschaftsabbruch ist nach § 218 des Strafgesetzbuchs eine Straftat. Nur unter bestimmten Voraussetzungen bleibt der Abbruch, so er in den ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis passiert, oder später unter ganz besonderen Bedingungen* straffrei. Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass die Schwangere einen Beratungsschein vorlegen kann. Auch an die Beratung werden bestimmte Anforderungen geknüpft, insbesondere darf sie nicht durch den Arzt erfolgen, der den Abbruch vornimmt. Sie hat sich außerdem von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu überzeugen.

* „Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.“ §218a (2) StGB

Bei der Schutzpflicht des Staates gegenüber dem ungeborenen menschlichen Leben handelt es sich um einen fundamentalen Bestandteil der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber vorgegeben, dass Schwangerschaftsabbrüche

keine alltägliche, der Normalität entsprechende Maßnahme sein dürfen. Die Rechtsordnung muss deshalb das verfassungsrechtliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs bestätigen und verdeutlichen. Dazu gehört etwa auch, dass Schwangerschaftsabbrüche nicht durch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gedeckt werden und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht gedeckt werden dürfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgetragen, dafür Sorge zu tragen, dass die Beratung nach § 219 StGB und ihre „Rahmenbedingungen" die positiven Voraussetzungen für ein Handeln der Frau zugunsten des ungeborenen Lebens sicherstellen. Zu den Rahmenbedingungen einer auf den Schutz des Lebens zielenden Beratung gehört nach der in der Rechtswissenschaft herrschenden Ansicht auch das Verbot der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche.

Dem Gesetzgeber ist auch aufgetragen, zur Bildung eines Rechtsbewusstseins in der Bevölkerung in dieser Frage beizutragen. Das Werbeverbot dient dazu, dass Abtreibung nicht öffentlich als Bestandteil eines normalen ärztlichen Leistungsspektrums verstanden wird. Das Strafrecht schützt Rechtsgüter von besonderem Rang und in einer besonderen Gefährdungslage und prägt das allgemeine Bewusstsein von Recht und Unrecht am deutlichsten. Daher ist es auch angemessen, die Möglichkeit der Werbung für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs zu beschränken.

Eine ersatzlose Streichung des § 219a StGB hingegen hätte eine rechtsethisch gegenteilige Signalwirkung gehabt, da selbst eine grob anstößige Form der Werbung für Abbrüche möglich geworden wäre, ohne dass das staatliche Recht darauf mit Sanktionen hätte antworten können.

Abschaffung des §219a als ersten Schritt propagiert die Linke
© Fraktion DIE LINKE im Bundestag (CC BY 2.0.)

Im Falle einer Streichung des § 219a StGB würde die Werbung durch Ärzte noch immer standesrechtlichen Grenzen unterliegen: Die Berufsordnung der Ärzte verbietet Werbung. Angesichts der hohen Bedeutung des ungeborenen Lebens erscheint jedoch eine strafrechtliche Reaktion des Gesetzgebers und damit der Gesellschaft angezeigt. Zudem wendet sich eine berufsrechtliche Regelung nur an die Ärzte selbst und nicht an Personen, die aus eigenen kommerziellen Interessen grob anstößige Formen der Werbung verbreiten und ebenfalls den Tatbestand des § 219a verwirklichen könnten (wie etwa der kaufmännische Leiter eines Krankenhauses oder eines medizinischen Versorgungszentrums).

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Werbung auch in anderen Fällen strafbewehrt hat, z. B. Werbung für die unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 StGB) oder irreführende Werbung durch unwahre Tatsachen (§ 16 UWG); es wäre unverständlich, wenn er gerade zum Schutze des höherwertigen Schutzgutes des ungeborenen Lebens nicht auf das Strafrecht zurückgreifen würde.

Dass Linke, Grüne und selbst eine große Mehrheit der Abgeordneten der FDP den grundgesetzlichen Vorgaben zum Schutz des ungeborenen Lebens eine weniger als adäquate Bedeutung zumessen und darüber

hinaus den mühsam gestrickten gesellschaftlichen Kompromiss zum Schwangerschaftsabbruch in Frage stellen, rührt daher, dass vor allem das Selbstbestimmungsrecht der Frau im Mittelpunkt der Betrachtung steht. Die Bedeutung des Lebensrechts wird geringer gewertet als von entschiedenen Abtreibungsgegnern.

Ohnehin handelt es sich um eine Diskussion im Wolkenkuckucksheim: Radikalen Abtreibungsgegnern ging es nie um die Werbung für, sondern um die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen an sich.

Umgekehrt ist in der Realität nach meinem Dafürhalten kein Mangel an Informationsmöglichkeiten über Schwangerschaftsabbrüche zu konstatieren.

Vielen Befürwortern einer Abschaffung des § 219a war es ohnehin nicht um diesen selbst gegangen, sondern um eine generelle Erlaubnisfreigabe und die Abschaffung der Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen nach § 218. Für sie wäre die Erlaubnis für Werbung nur ein erster Schritt zur vollkommenen Legalisierung von Abtreibung.

Dies gilt einerseits für die Linkspartei, aber auch für die Jusos, die Nachwuchsorganisation der SPD. Letztere haben auf ihrem Bundeskongress im Dezember 2018 die Streichung der Paragrafen 218 und 219 des Strafgesetzbuches gefordert. Der Schwangerschaftsabbruch sei vollkommen legitim, so Vize-Vorsitzende Katharina Andres im Nachgang, es sei in Ordnung zu sagen: „Ich möchte nicht schwanger sein.“ Der Beschluss der Jusos sieht keine Frist vor. Es sei ohnehin absurd zu glauben, dass eine Frau sich im achten oder neunten Monat auf einmal zu einem Schwangerschaftsabbruch entscheide. Aber auch dann müsse das Selbstbestimmungsrecht der Frau respektiert werden, etwa wenn sie für sich psychische oder soziale Folgen durch das Kind befürchtet.

Petitesse oder Petition?

von Pascal Kober

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat im März zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland eine öffentliche Petition gestartet. Zum Thema hat sie ein generelles Tempolimit von 130 km/h auf Autobahnen. Das erreichte Ziel war, 50.000 Unterschriften zusammenzubekommen, damit der Deutsche Bundestag sich in einer öffentlichen Anhörung im Petitionsausschuss mit dem Anliegen auseinandersetzt.

Angesichts des Klimawandels gehöre das Motto „Freie Fahrt für freie Bürger!“ auf den Prüfstand. Dazu gehöre auch, nach einer konsequenteren Politik des Umwelt- und Klimaschutzes zu verlangen. Der Zeitpunkt der Aktion wurde so gewählt, dass sie mit der Fastenzeit und damit mit der Aktion „Autofasten“ koinzidiert, die 2019 zum 22. Mal stattfindet. Gemäß dem Autofasten soll jedermann versuchen, das eigene Auto so oft wie möglich stehen zu lassen und stattdessen Alternativen wie Bus, Bahn, Fahrrad oder zu Fuß gehen auszuprobieren.

Während das Autofasten jedoch noch den freiwilligen Verzicht in den Mittelpunkt stellt, soll das Tempolimit für jedermann als gesetzliche Verpflichtung eingeführt werden. Dem Christenmenschen wird damit nicht zugetraut, frei in der Entscheidung eine für Umwelt und Verkehrssicherheit vernünftige Entscheidung zu treffen.

Währenddessen bestehen ohnehin Zweifel bezüglich der Effektivität der Maßnahme. Diese äußern nicht nur die „üblichen Verdächtigen“ ADAC und Verkehrsminister Scheuer, sondern auch der Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer (AEU). Je nachdem, welche Berechnungsgrundlage man zugrunde legt, würden

durch ein Tempolimit von 130 km/h nur zwischen 0,14 und 0,20 Prozent der deutschen CO2-Emissionen eingespart. Was also veranlasst die EKM, sich willkürlich auf 130 km/h festzulegen? Brächte ein Tempolimit von 120 oder gar 90 km/h nicht noch mehr?

Die Themensetzung der Petition bleibt bemerkenswert - wenn schon das Mittel der Petition gewählt wird, wieso dann zum Tempolimit?

Zahlreiche Gebiete für Forderungen hätten sich aufgedrängt, etwa ein Eintreten gegen Rassismus, für die Kriegsopfer in Syrien oder im Jemen, oder den Schutz des ungeborenen Lebens. Auch ein effektiver Klimaschutz zur Bewahrung von Gottes Schöpfung ist so ein Thema. Allerdings enttäuscht die Wahl der Mittel. Besser wäre es gewesen, unsere Handlungsoptionen nach dem Gesamtkontext realistisch einzuordnen. Es hätte den Petenten daher gut angestanden, eine effektivere Maßnahme herauszugreifen, die vielleicht weniger populistische Zustimmung erhält, aber die Klimabilanz deutlicher beeinflusst, beispielsweise indem man den Ausstoß von CO2 möglichst überall, in allen Branchen, und einheitlich mit einem Preis belegt. Durch diesen marktwirtschaftlichen Ansatz würde CO2 an der Stelle eingespart, wo es am schnellsten, einfachsten und kostengünstigsten zu machen ist. Dass die erste Petition dieser Art sich und damit die damit verbundene Medienaufmerksamkeit stattdessen für letztlich ineffektiven und populistischen Symbolismus einsetzt, halte ich unter diesen Gesichtspunkten für eine vertane Chance.

Sexueller Missbrauch in den Religionsgemeinschaften

von Pascal Kober

Im September 2018 wurden die Ergebnisse des von der Deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts mit dem Titel „Sexueller Missbrauch durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige“ vorgestellt. Die Deutsche Bischofskonferenz wollte damit die Häufigkeit des sexuellen Kindesmissbrauchs in der katholischen Kirche feststellen und die Formen sexuellen Missbrauchs beschreiben und kirchliche Strukturen und Dynamiken identifizieren, die das Missbrauchsgeschehen begünstigen könnten. Alle 27 Diözesen Deutschlands hatten sich vertraglich verpflichtet, an dem Forschungsprojekt teilzunehmen.

Mitte November 2018 hat schließlich auch die Evangelische Kirche in Deutschland angekündigt, Studien zu sexuellem Missbrauch in den eigenen Reihen durchführen zu lassen. Geplant sei dabei eine Studie über das Dunkelfeld des Missbrauchs sowie eine weitere über Risikofaktoren.

Auch wenn der Aufklärungswille nach allgemeinem Dafürhalten spät kommt, ist er doch ehrlich und umfassend und wurde demgemäß von politischer Seite sehr begrüßt. Insbesondere, dass man bei der Durchführung der Studien mit den einschlägigen Stellen beim Bund zusammenarbeiten möchte ist eine sinnvolle Entscheidung. Die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag setzt sich dabei dafür ein, das Amt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, der auf Bundesebene bestehende Anstrengungen zusammengeführt und bündelt zu stärken und das Amt durch eine gesicherte, verstetigte und ausreichende Finanzierung zu festigen. Dazu braucht der Beauftrage auch entsprechendes Personal. Deshalb hat die FDP-Fraktion einen Antrag im Deutschen Bundestag mit entsprechenden Forderungen eingebracht, der darüber hinaus fordert, die Amtszeit des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs auf die Dauer einer regulären Wahlperiode plus eines zusätzlichen Jahres festzulegen.

Verfolgte Christen

von Pascal Kober

Dass Christen wegen ihres Glaubens verfolgt werden würden, hat Jesus von Nazareth seinen Jüngern mehrfach prophezeit. So heißt es in Johannes 15: „Wenn euch die Welt hasst, so wisst, dass sie mich vor euch gehasst hat. (…) Aber das alles werden sie euch tun um meines Namens willen; denn sie kennen den nicht, der mich gesandt hat.“

Laut dem internationalen überkonfessionellen christlichen Hilfswerk Open Doors leiden mehr als 200 Millionen Christen in etwa 60 Ländern unter Verfolgung, weil sie sich zu Jesus Christus bekennen.

Rund zwei Drittel der Christen leben in ärmlichen Verhältnissen und potentiell gefährlichen Weltregionen. Sie sind oft Teil ethnischer, sprachlicher und kultureller Minderheiten. Christen werden u.a. in Nordkorea, Pakistan, Eritrea, Nigeria, in China und der Türkei Repressionen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit ausgesetzt, die über Diskriminierung über Misshandlungen bis zu Folter, Gefängnis oder Tod reichen. In manchen Jahren werden jeden Tag 20 Christen wegen ihres Glaubens ermordet, wie das Internationale Institut für Religionsfreiheit (IIRF) schätzt.

Aus dem Nahen Osten und der Türkei, wo die Christen unseren historischen Ursprung haben und wir einmal eine kulturell und auch zahlenmäßig bedeutende Minderheit und lokal sogar mitunter Mehrheit waren, sind christliche Glaubensbrüder und -schwestern in den letzten Jahren und Jahrzenten immer mehr zurückgedrängt worden. In Syrien und im Irak wurden Christen durch den IS zeitweise massiv verfolgt und dsikriminiert.

Ehemann und eine Tochter von Asia Bibi
© HazteOir.org auf Flickr (CC BY-SA 2.0)

Internationale Bekanntheit erreichen auch Einzelschicksale wie das der pakistanischen Katholikin Asia Bibi, welche in mehreren Instanzen wegen angeblicher Blasphemie zum Tode verurteilt wurde, bevor der pakistanische Oberste Gerichtshof schließlich Anfang dieses Jahres einen Freispruch verkündete. Noch konnte sie aber immer noch nicht ausreisen, obwohl Kanada ihr Asyl gewähren würde.

Die massive Verfolgung in Nordkorea und China zeigt, dass sich das Thema Christenverfolgung jedoch nicht auf islamisch geprägte Staaten beschränken lässt. Zudem muss man feststellen, dass in islamisch geprägten Gesellschaften auch viele Muslime wegen ihrer Religionsausübung verfolgt werden. Dies ist insbesondere bei Diskriminierungen entlang des Schismas von Schiiten und Sunniten der Fall. Muslime werden als ganze Gruppe wiederum oftmals in buddhistisch geprägten Ländern verfolgt. In Myanmar wurden tausend Angehörige der muslimischen Rohingya-Minderheit

getötet.

Es gibt aber auch Christen, die in christlich geprägten Ländern verfolgt werden, oftmals von Christen anderer Konfession. Und auch in autoritären Regimen der Nachfolgestaaten der Sowjetunion werden manche oder alle Religionen systematisch eingeengt. Religionsfreiheit ist Meinungsfreiheit und diese ist solchen Regimen per se suspekt.

Selig sind, die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden; denn ihrer ist das Himmelreich.

Selig seid ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen schmähen und verfolgen und allerlei Böses gegen euch reden und dabei lügen.

Seid fröhlich und jubelt; es wird euch im Himmel reichlich belohnt werden. Denn ebenso haben sie verfolgt die Propheten, die

Diese Beispiele zeigen, dass sich das Thema der Verfolgung aufgrund von religiöser Überzeugung nicht auf eine Kategorie Täter oder eine Kategorie Opfer eingrenzen lässt. Diesen Versuch machte jedoch jüngst die AfD in einem Antrag im Deutschen Bundestag, der nur die christlichen Opfer durch muslimische Täter sehen möchte und durch diese einseitige Schuldzuweisung versucht, sich bei christlich geprägten Wählern auf Kosten insbesondere der CDU/CSU zu profilieren und gleichzeitig ihrer Abneigung gegen Muslime zu frönen. Erkennbar geht es ihr um die Ausgrenzung von Muslimen, nicht um die Bekämpfung von Verfolgung aufgrund der Religion.

Aber nicht nur die Motivation hinter dem Antrag der AfD ist so offensichtlich wie verwerflich, auch die Konsequenzen, die sie aus der Christenverfolgung ziehen möchte, sind es: So forderte die AfD in ihrem Antrag „Entwicklungshilfeleistungen zu kürzen“. Das genaue Gegenteil sollte der Fall sein. Dort, wo Menschen verfolgt werden, müssen wir uns verstärkt engagieren. Zum Glück tun wir das als Gesellschaft und als Christen. So liegt Afghanistan im Weltverfolgungsindex von Open Doors hinter Nordkorea auf Platz 2. Nicht trotz, sondern genau aufgrund dieser Tatsache beteiligt sich die Bundeswehr an der Nato-Mission „Resolute Support“ in Afghanistan zur Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und der zivil-militärische Zusammenarbeit einschließlich humanitärer Hilfs- und Unterstützungsdienste. Auch christliche Organisationen wie die Caritas engagieren sich für Menschen jeder Religion in Afghanistan u.a. mit einem Projekt für die Gesundheit von Müttern und Kindern. Den Bundeswehreinsatz lehnt die AfD ab, das entwicklungspolitische Engagement ebenso. Die Opfer von religiöser Verfolgung sollen sich selbst überlassen bleiben.

Religionsfreiheit ist ein Menschenrecht, aber nur Christenverfolgung exklusiv zu sanktionieren widerspricht der Allgemeingültigkeit und Universalität ebendieser Menschenrechte. Stattdessen müssen wir religiösen Pluralismus insgesamt stärken—und zwar überall. Wenn auch die Probleme hierzulande nicht mit dem Maß von Verfolgung in anderen Teilen der Welt vergleichbar sind, müssen wir auch in Deutschland und Europa wachsender Intoleranz gegenüber Religionen und Religionsangehörigen Einhalt gebieten. Diese speist sich einerseits durch eine rassistisch motivierte Ablehnung einer bestimmten Religion, andererseits aus einer Entfremdung von Religiosität an sich und der damit verbundenen radikalsäkularen Intoleranz gegenüber anderen Weltanschauungen.

Diskussion um die Organspende

von Pascal Kober

In Deutschland warten derzeit mehr als 10.000 Patienten auf ein Spenderorgan, darunter allein rund 8.000 Dialysepatienten auf eine Niere. 2017 wurden in Deutschland aber nur 3.385 Organe transplantiert, 618 nach einer Lebendspende, die übrigen postmortal.

Nach Auffassung einer Vielzahl von Experten ist das Hauptproblem bei der Organspende nicht die mangelnde Spendenbereitschaft. Weiterhin gibt es viele Menschen, die bereit sind, ein Organ zu spenden und diese Bereitschaft auch durch einen entsprechenden Spenderausweis zu dokumentieren. Ein wirklicher und zwar ein struktureller Engpass besteht hingegen an den Kliniken, an denen Organe entnommen werden. Dort fehlen oftmals die organisatorischen und finanziellen Ressourcen, um Organspender zu identifizieren. Die Bundesregierung hat in einem Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes, welches im Februar 2019 vom Bundestag verabschiedet wurde, versucht, diese Engstelle durch eine bessere finanzielle Ausstattung der Kliniken zu beheben.

Die FDP-Fraktion hat dem Gesetz im Deutschen Bundestag zugestimmt, auch wenn die Gesundheitspolitiker der Fraktion noch weitergehendere Vorschläge gemacht hatten. So hatte die Kollegin Katrin Helling-Plahr nahegelegt, es sei sinnvoll, mehr Lebendspenden zu erlauben, nicht nur unter Verwandten und nahestehenden Personen. Wer etwa aus altruistischen Gründen ein Organ spenden wolle, sollte dies auch tun dürfen. Auch sogenannte Überkreuzspenden sollten erlaubt werden. Diese ermöglicht zwei Paaren wechselseitige Transplantationen, wenn aus medizinischen Gründen eine Spende an den eigenen Partner ausgeschlossen ist. Eine Lebendorganspende ist freilich ein schwerwiegender Eingriff in einen ansonsten gesunden Körper. Der Bundesverband der Organtransplantierten warnte deshalb vor unerwünschten Nebenwirkungen bis zu Todesfällen von Lebendorganspendern nach einer Lebendleberspende. Deshalb sollte eine Lebendorganspende sehr sorgfältig erwogen werden. Nach der Auffassung des Verbandes sollte es darum gehen, Lebendorganspenden möglichst überflüssig zu machen. Dazu sei es auch notwendig, die Formulierungen von Patientenverfügungen mit der Bereitschaft zur postmortalen Organspende kompatibel zu machen. Organspende und Patientenverfügung können leicht in einen Konflikt geraten, über den sich wohl die wenigsten medizinischen Laien bewusst sind. Denn um transplantationsfähige Organe bis zum Hirntod zu erhalten, können genau die lebensverlängernden Maßnahmen notwendig sein, die viele Patienten in ihrer Verfügung ausschließen.

Neben der Diskussion um Lebend– und Cross-Over-Spenden gibt es eine wiederkehrende Diskussion um die sogenannte Widerspruchslösung bei der Organspende (hat die verstorbene Person einer Organspende zu Lebzeiten nicht ausdrücklich widersprochen, zum Beispiel in einem Widerspruchsregister, können Organe zur Transplantation entnommen werden) oder die verpflichtende Entscheidungslösung (alle Menschen müssen sich mit dem Thema beschäftigen und ihre Zustimmung, ihren Widerspruch oder aber wenigstens ihre Unentschlossenheit dokumentieren).

Die Spende eines Organs ist ein Akt der Menschenliebe und Ausdruck zwischenmenschlicher Solidarität. Sie ermöglicht zahllosen Menschen mit einem versagenden Organ das Überleben. Die Frage, ob man seine Organe nach dem Tod spenden möchte oder nicht, oder ob man die Entscheidung nicht treffen kann oder will und deshalb unbeantwortet lassen möchte, sollte aber jedem Menschen zu jeder Zeit offenstehen.

Die Liebe zum Nächsten darf nicht erzwungen werden, die Gewissensfreiheit darf in dieser sehr persönlichen Entscheidung nicht bedrängt werden.

Der Körper eines Menschen gehört nicht dem Staat und fällt nicht an diesen zurück, wenn ein Mensch stirbt, so dass der Staat frei über ihn verfügen dürfte, sondern das Leben und damit der Körper sind ein Geschenk Gottes an den Menschen.

Aus meiner Sicht sollte die Entscheidung, ob man seine Organe spenden möchte, in der freien Entscheidung eines jeden einzelnen Menschen verbleiben. Schweigen einfach als Zustimmung zu werten, widerspricht dem deutschen Rechtsverständnis. Der lateinische Rechtsgrundsatz „qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit“ – „wer schweigt wird als zustimmend gesehen, wo er hat sprechen sollen und können“ gilt explizit in unserem Rechtssystem nicht. Die Befürworter einer Widerspruchslösung müssen erklären, warum ausgerechnet bei dieser schwierigen moralischen und ethischen Grundsatzfrage ein anderes Rechtsverständnis gelten sollte.

Ich möchte explizit auch dem Vorschlag einer verpflichtenden Entscheidungslösung widersprechen, denn es gibt Menschen, die wollen gar keine Erklärung abgeben, sich diesen Fragen nicht stellen und niemandem gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie in dieser Frage denken oder entscheiden wollen. Aus meiner Sicht darf der Staat den Menschen nicht unter einen solchen Legitimationsdruck setzen.

Davon abgesehen gibt es keinerlei Evidenz dafür, dass mit einem Wechsel von der Zustimmungs- zur Widerspruchslösung die Zahl der Organspender steigt, selbiges gilt analog für die verpflichtende Entscheidungslösung. Ein so tiefgreifender Einschnitt in die Freiheit des Einzelnen, ohne jede positive Sinnhaftigkeit ist aus unserer Sicht nicht zu rechtfertigen.

In einer Orientierungsdebatte im Deutschen Bundestag im November 2018 hat sich über Parteigrenzen hinweg keine Mehrheit für die Einführung der Widerspruchslösung abgezeichnet. Die Freien Demokraten werden

Kopftuchverbot ist rechtens

von Pascal Kober

Das Kopftuchverbot für Richterinnen und Staatsanwältinnen im Freistaat Bayern ist laut einem Urteil des bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom Anfang des Jahres rechtens. Nach dem betreffenden Gesetz dürfen Richter in Verhandlungen sowie bei allen Amtshandlungen mit Außenkontakt „keine sichtbaren religiös oder weltanschaulich geprägten Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen können.“

Geklagt hatte eine islamische Religionsgemeinschaft wegen vermeintlicher Verstöße gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie gegen den Gleichheitssatz. Die Regelung sei mit dem Ziel geschaffen worden, Richterinnen mit Kopftuch von den Verhandlungen auszuschließen. Jedoch werde weiterhin das Kreuz in den Verhandlungsräumen erlaubt. Ein Gesetz allein für eine bestimmte Religionsgruppe zu schaffen, verstoße gegen die Grundsätze der Bayerischen Verfassung. Das Bayerische Verfassungsgericht kam jedoch zu einer anderen Einschätzung. Das Verbot greife zwar in die durch die bayerische Verfassung verbürgte Glaubens- und Gewissensfreiheit der betroffenen Amtsträger ein. Im Widerstreit hierzu stünde jedoch die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Prozessbeteiligten und die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität im Bereich der Justiz. Während der Gerichtsverhandlung oder bei sonstigen gerichtlichen Amtshandlungen mit Außenwirkung trete die Wahrnehmung der staatlichen Funktion in den Vordergrund.

Daher könne das Tragen religiös konnotierter Kleidung oder Symbole auch nicht dem Bereich der privaten Selbstdarstellung des Amtsträgers zugeordnet werden. Auch werde der Gleichheitssatz nicht verletzt. Die Ausstattung von Verhandlungsräumen mit einem Kreuz betreffe ersichtlich einen anderen Sachverhalt als das Tragen von religiösen oder weltanschaulichen Symbolen durch die betroffenen Amtsträger. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Ausstattung des Verhandlungsraums Angelegenheit der Gerichtsverwaltung und daher nicht geeignet ist, Zweifel an der Unabhängigkeit und Neutralität des einzelnen Amtsträgers hervorzurufen.

Moscheesteuer, Religionsfreiheit und die tief autoritären Strukturen in Islamverbänden

Seyran Ates, Rechtsanwältin und Gründerin der liberalen Ibn-Rushd-Goethe-Moschee in Berlin Alt-Moabit im Gespräch mit Vertretern des Vereins *Christliche Liberale. Christen bei den Freien Demokraten Baden-Württemberg e.V.*

Von Jörg Diehl

Im Dezember des letzten Jahres sprach sich Seyran Ates in einem Beitrag in der Tageszeitung „Die Welt“ für die Einführung einer „Art Moscheesteuer“ für die in Deutschland lebenden Muslime aus – ähnlich aber nicht identisch der Kirchensteuer, die die beiden großen Kirchen aufgrund ihres Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts erheben—ohne die Moscheen zu Körperschaften öffentlichen Rechts zu erklären.

Hintergrund dieser Forderung ist die Tatsache, dass etliche Islamverbände in Deutschland Gelder aus dem Ausland beziehen: "Es muss aufhören, dass Geld aus dem Ausland nach Deutschland fließt, um einen bestimmten Islam hier zu verbreiten", sagte Seyran Ates gegenüber dem rbb: "Deshalb müssen wir darüber nachdenken, neue Modelle für Deutschland aufzustellen. Dazu könnte eine 'Moschee-Steuer' - man kann das als Arbeitstitel nehmen - helfen." So Seyran Ates im Interview mit dem Sender „rbb24“.

„Moscheesteuer“ – Der Verein hat dieses Thema aufgegriffen. Pascal Kober, Dr. Gunter Zimmermann und Jörg Diehl trafen sich in Berlin im Februar mit Frau Ates, um nachzufragen, was genau es mit diesem Vorschlag auf sich hat. Eine Stunde war für das Treffen vorgesehen – es dauerte länger als vereinbart und hätte noch länger dauern können, wenn Frau Ates nicht terminlich gebunden gewesen wäre. Dabei erläuterte Frau Ates, dass sie mit dem Begriff „Moscheesteuer“ missverstanden worden sei. Sie fordere nicht ein der Kirchensteuer vergleichbares System, das die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Voraussetzung habe. Hier sehe sie für die Moscheegemeinden nicht den richtigen Weg. Vielmehr gehe es ihr darum, dass sich die Moscheegemeinden durch ein vom Ausland unabhängiges eigenes Beitragssystem durch ihre Mitglieder finanzierten.

In dem ausgesprochen offenen, freundlichen und gegenseitig zugewandtem Gespräch wurden neben und in Vertiefung des „Einstiegsthemas“ auch andere Themen angesprochen und diskutiert:

So kritisierte Frau Ates, dass Vertreter verschiedener Islamverbände in der „Islamkonferenz“ in ihrer Forderung, das deutsche Staatskirchenrecht eins-zu-eins auf die Islamverbände zu übertragen schlicht und ergreifend von großer historischer Unwissenheit geprägt seien: Das deutsche Staatskirchenrecht, das ein Kooperationsmodell darstellt, in dem der Staat sich weltanschaulich neutral verhält, aber mit anerkannten Religionsgemeinschaften kooperiert, ist das Ergebnis eines langen historischen Prozesses. Es verpflichtet, den Staat seine Macht zu teilen und Aufgaben an Partner zu delegieren – sofern diese auf dem Boden des Grundgesetzes, seiner uneingeschränkten Persönlichkeitsrechte und damit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen. Die Anerkennung als Religionsgemeinschaften mit dem Status des Körperschaftsrechtes bedeutete jedoch, dass islamische Religionsgemeinschaften die Werte des Grundgesetzes und der Menschenrechte uneingeschränkt akzeptieren und in ihren Gemeinschaften umsetzen müssen. Hier jedoch meldet Frau Ates große Be-

denken an: Viele Vertreter der Islamverbände hätten weder das hierzu erforderliche Wissen, noch seien sie aufgrund ihrer inneren Einstellung und kulturellen Prägung bereit und in der Lage einzusehen, dass das deutsche Staatskirchenmodell nur schwerlich bis gar nicht für die Islamverbände übertragbar sei.

Dies verdeutlichte sie am Beispiel des Artikels 4 des GG, der Religionsfreiheit: für viele islamische Vertreter bedeutete das Grundrecht auf Religionsfreiheit lediglich die positive Religionsfreiheit – aber nicht die negative Religionsfreiheit – also das Recht, keiner Religion anzugehören, ein Atheist oder ein Agnostiker zu sein.

Diese einseitige Auslegung der Religionsfreiheit äußere sich auch in erkennbaren tief autoritären Strukturen bei verschiedenen Vertretern der Islamverbände (die im Koordinationsrat der Muslime – KRM – zusammengefasst sind) , die wenig Einsicht und Verständnis für den Artikel der Religionsfreiheit aufbrächten, denn die Verinnerlichung der Religionsfreiheit impliziert das Gebot der Toleranz und die Anerkennung der Menschenrechte. Damit täten sich viele schwer.

Auffällig und besorgniserregend sei, dass mittlerweile in fast allen Parteien Positionen vertreten würden, die Ates für nur schwerlich mit dem Grundgesetz vereinbar hielte, die in erkennbarer Einseitigkeit einen Islam vertreten würden, der nur schwerlich mit den Grundlagen und Werten des Grundgesetzes vereinbar sei. So nannte sie z.B. eine erschreckend große Zahl von Vertretern der Grünen und Linker, die Kopftuch und Burka als Ausdruck der Freiheit und Selbstverwirklichung von Frauen verstünden („Freiheit unter der Burka“). Sie übernähmen ein Narrativ über das Kopftuch der konservativen islamischen Verbände und deuteten es für sich als Toleranz und Minderheitenschutz. Zudem mäßen sie in Sachen Frauenrechte mit zweierlei Maß. Im eigenen Lager kämpften sie für mehr Gleichberechtigung und Selbstbestimmung für Frauen, im islamischen Lager stärken sie Konservative und deren Werte, die sie bei sich niemals zulassen würden.

Unser Dank geht an Frau Ates, die bei all ihrer terminlichen Belastung die Zeit gefunden hat, sich mit Vertretern des Vereins zu treffen und konstruktiv auszutauschen. Wir bleiben bei den Themen „am Ball“ und setzen das Gespräch fort.

Staatsleistungen an die Kirchen beenden- fair und zum beiderseitigen Vorteil

Von Pascal Kober

Die FDP-Bundestagsfraktion fordert, die sogenannten Staatsleistungen an die Kirchen zu beenden.

Aufgrund der Enteignungen der Kirchen durch den sogenannten Reichsdeputationshauptschluss in den Jahren 1803 und 1806 zahlen die Bundesländer bis heute den Kirchen als Entschädigung Staatsleistungen von ca. einer halben Milliarde Euro jährlich aus. Diese Zahlungen haben mit der Kirchensteuer, die der Staat im Auftrag der Kirchen einzieht, ebenso wenig zu tun wie mit Zahlungen, die die öffentliche Hand oder die Sozialversicherungen für Leistungen z.B. in kirchlicher Trägerschaft befindlicher Krankenhäuser, Kitas oder Altersheime erbringen.

Schon in der Weimarer Verfassung von 1919 fanden sich die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141. Der erste Absatz von Artikel 138 der Verfassung von 1919 lautet: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“ Im Artikel 140 des Grundgesetzes heißt es: „Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“

Man hätte also hoffen dürfen, dass in den hundert vergangenen Jahren diesen Gesetzesworten auch Taten folgten. Doch das war leider nicht der Fall. Und so zahlt der Staat auch heute noch manchen Bischöfen die Gehälter und Pensionen. Schon die reine Treue zum Grundgesetz gebietet also, sich für eine Entflechtung zwischen Kirche und Staat und eine Beendigung der Staatsleistungen einzusetzen, zumal die Kirchen selbst hierfür durchaus offen sind. In der öffentlichen Berichterstattung kommen die Staatsleistungen schon lange immer wieder als ärgerliches, aus der Zeit gefallenes Relikt vor – unabhängig von der Tatsache, dass sie auf gültigen Verträgen beruhen, an die der Staat sich selbstverständlich zu halten hat, bis er eine andere Vereinbarung aushandelt.

Im Deutschlandfunk erklärte er: „Ich bin selbst sehr kirchlich geprägt, bin Protestant und gläubiger Mensch. Aber ich finde es richtig, dass im weltanschaulich neutralen Staat die Kirche für ihre eigene Finanzierung sorgt und nicht ein Steuerzahler, der nicht in der Kirche ist. Deswegen schafft diese Ablösung eine Unabhängigkeit der Kirchen gegenüber dem Staat und macht beide glaubwürdiger.“ Weiter sagte er: „Ich schätze die Kirchen als wichtige Institutionen. Ich glaube aber auch, dass es für eine Kirche am Ende besser ist, wenn sie sagen kann, sie finanziert sich aus eigenen Mitteln und kooperiert mit dem Staat in einer freundlichen Art und Weise. Insofern finde ich es eine falsch verstandene Haltung, man wolle sich mit den Kirchen nicht anlegen, wenn man an das Thema nicht rangeht.“ Bei der großen Koalition gibt man sich hingegen betont gelassen.

Die SPD-Fraktion sieht laut ihres religionspolitischen Sprechers Lars Castellucci „keinen akuten Handlungsbedarf“ und bei den Bundesländern „bislang kein Interesse an der Ablösung“, schon weil sie „verständlicherweise die dann fällige Einmalzahlung in unbestimmter Höhe“ scheuen würden, wie er in der WELT erklärte. Dort verkündet Hermann Gröhe von der CDU: „Eine Ablösung der Staatsleistungen durch eine Einmalzahlung wäre für die Haushalte der Länder und des Bundes mit Belastungen in Milliardenhöhe verbunden“. Daher sei für ihn die Ablösung „keine vordringliche politische Aufgabe“.

Moscheesteuer vs. Kultursteuer

Eine weitere Idee zur Finanzierung der islamischen Gemeinden hat der Ministerpräsident Thüringens Bodo Ramelow in die Diskussion eingebracht: Eine „Kultursteuer“. „Eine Moscheesteuer analog zur Kirchensteuer würde lediglich dazu führen, dass die islamischen Gemeinden sich dem verweigern würden", sagte Ramelow unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines Namensverzeichnisses. Vorbild für seinen Vorschlag ist Italien. Dort gibt es eine „Kultursteuer“, die von allen Bürgern bezahlt wird. Sie ist mit 0,8% erheblich niedriger als die deutsche Kirchensteuer, die Ramelow tatsächlich ersetzen möchte. Jeder Bürger Italiens entscheidet frei, ob sie einer Religioxnsgemeinschaft, einem sozialen Zweck oder dem Staat zukommen soll. Auch Spanien hat eine ähnliche Regelung. Zur Höhe schlägt Ramelow vor: "Sie müsste jedenfalls niedriger ausfallen für die, die bisher überhaupt gezahlt haben, aber nicht so niedrig wie in Italien."

Den meisten Bürgern ist nicht bewusst, dass die „Kirchensteuer“ faktisch keine Steuer ist, sondern ein Mitgliedsbeitrag, den der Staat einzieht und gegen Gebühr an die Kirchen weiterleitet. Das ist per Gesetz geregelt und keineswegs einfach zu ändern. Staatskirchenrechtler Michael Germann von der Martin-Luther-Uni in Halle äußerte im MDR rechtliche Bedenken: „Zunächst mal müsste man das Grundgesetz ändern und das sogar an zwei Stellen. Betroffen wäre nämlich nicht nur das Verhältnis von Staat und Kirche. Berührt wären auch die Regeln über die Verwendung von Steuern, über die bisher das Parlament entscheidet. So eine Art der Steuer-Subvention, über die dann der Steuerzahler entscheidet, müsste erstmal im Grundgesetz vorgesehen werden. Das Verhältnis von Staat und Kirche ist an der Stelle betroffen, an der das Grundgesetz die Finanzierung der Religionsgemeinschaften durch ihre Mitglieder vorsieht. Eine solche Staatsfinanzierung von Religionsgemeinschaften würde an dieser Stelle das System ändern. Statt einer mitgliederfinanzierten Religionsgemeinschaft hätten wir dann eine staatsfinanzierte Religionsgemeinschaft.“

Stefan Ruppert findet nicht, dass die Kirchen auf eine finale Einmalzahlung verzichten sollten: „Da verstehe ich die Kirchen, dass sie diesen Akt der Selbstlosigkeit nicht leisten wollen. Es ist ein Rechtsanspruch, den sie haben. Es ist ihnen Unrecht widerfahren und sie haben Verträge geschlossen. Da bin ich Rechtsstaatsanhänger und sage: „Es handelt sich um kirchliche Ansprüche und die einfach zu negieren und zu verlangen, dass man darauf verzichtet, finde ich ein bisschen viel verlangt. Auf der anderen Seite muss der Staat eine Entscheidung treffen und ich glaube, dass für die Kirchen die ‚Preise' nicht besser werden. Deswegen setze ich auf konstruktive Gespräch mit den Kirchen. Am Ende werden wir einen Gesetzentwurf haben, der die Rahmenbedingungen festlegen soll."

Deutscher Evangelischer Kirchentag (DEKT), Dortmund, 19.6. – 23.6.19

Beteiligung am Stand „Liberale Perspektiven" auf dem

„Markt der Möglichkeiten"

Wie bei den letzten Kirchentagen auch, wird die Bundespartei auch auf dem bevorstehenden DEKT in Dortmund mit einem Stand – ***„Liberale Perspektiven"*** – vertreten sein im Bereich des „bürgerschaftlichen Engagements" des Marktes der Möglichkeiten, zusammen mit anderen Parteien und deren nahestehenden politischen Stiftungen.

Mit dem Stand ***„Liberale Perspektiven"*** zeigt der organisierte Liberalismus seine Präsenz in einem kirchlichen Umfeld, das für Liberale nicht immer einfach ist und in den letzten Jahren immer wieder auch vermint war.

Dennoch: Der DEKT in Berlin 2017 zeigte mit unserer Präsenz, dass wir durchgehend positiv – manchmal auch überraschend – wahrgenommen wurden, was auch der „politischen Prominenz" geschuldet war, die am Stand Gespräche mit Kirchentagsteilnehmern führten – u.a. Nicola Beer und Alexander Graf Lambsdorff. Auch für den bevorstehenden DEKT ist wieder mit entsprechender politischer Präsenz aus NRW und dem Bund zu rechnen.

Für die ***Standbesetzung für den diesjährigen DEKT*** werden noch Engagierte und Interessierte gesucht. Konkret geht es um folgende Tage und Uhrzeiten:

Donnerstag,20.6., Freitag, 21.6. und Samstag, 22.6., in der Zeit von 10.30 - 18.30 Uhr, aufgeteilt in täglich drei Schichten: 10.30 - 13.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr und 15.30 - 18.30 Uhr.

Für die Übernahme eines Standdienstes für eine Schicht oder auch zwei Schichten wird für diese Zeit des Dienstes ein freier Eintritt gewährt. Wer darüber hinaus den Kirchentag besuchen möchte, sollte sich eine Tages- oder Dauerkarte besorgen, da wir nur acht Mitwirkendenausweise zur Verfügung haben, die wir für den Standdienst benötigen.

Wenn Sie Interesse an Teilnahme und Standdienst haben, so melden Sie sich bitte bis 31.5.19 bei Jörg Diehl,
joerg.diehl@christliche-liberale.de

Treffen Christliche Liberale am 30.06.2019 in Weinsberg bei Heilbronn

Für unser viertes familiäres Treffen habe ich Weinsberg östlich von Heilbronn vorgesehen. Hier im fränkischen Unterland gibt es historisch viele Auseinandersetzungen um Einflusszonen zwischen Franken, Saliern, Staufern, den Bischöfen von Speyer, Mainz und Würzburg, dem Reichsritterorden, der Freien Reichsstadt Heilbronn und später der Württemberger. Die Basler Mission verdanken wir einem Weinsberger Reformator. Neben der Weibertreu hat Weinsberg einen Justinus Kerner vorzuweisen, der mit Eduard Mörike dem Weinsberger Wein zusprach, lange bevor hier die älteste Weinbauschule Deutschlands gegründet oder das Autobahnkreuz Weinsberg prägend wurde.

Beginnen werden wir im Kaffeehaus „3 Modul“ um 11 Uhr mit Mittagessen oder bei Anmeldung mit einem Frühstücksbuffet. Danach steigen wir zur Burgruine Weibertreu auf. Abwärts geht es an der spätromanischen Stadtkirche vorbei zum Kerner-Haus-Museum.

Zum Abschluss fahren wir nach Erlenbach-Binswangen zur Quer-Feld-Wein-Wanderung am Kayhberg. Wir haben also ein dichtes Programm für ein dichtes Erlebnis.

Neugierig? Dann melden Sie sich schnell bei rainer@drbausch.de .

Herzliche liberale Grüße

Rainer Bausch